



DER LANDRAT

Herr Kreisrat
Thomas Walther

ausschließlich per E-Mail

Datum: 16.12.2019

nachrichtlich: Fraktionsvorsitzende, fraktionslose Kreisräte

Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h – Venusberger Straße / Drebach

Sehr geehrter Herr Kreisrat Walther,

Ihre per E-Mail am 14.11.2019 eingegangene Frage beantworte ich wie folgt:

Bezugnehmend auf Ihr Antwortschreiben vom 08.10.2019 zur Anfrage Tempo 30 von Frau Kreisrätin Ulrike Kahl würde ich gerne wie von Ihnen im Schreiben vorgeschlagen auf den Straßenabschnitt Venusberger Straße in Drebach, genauer gesagt dem Bereich der Zufahrt zum Altenheim/Kirche aufmerksam machen. Der Streckenabschnitt ist aufgrund der Kurvenlage schwer einsehbar, für Fußgänger besteht kein Fußweg und die Bewohner des Altenheims müssen ebenso wie Besucher diesen Streckenabschnitt begehen, wenn sie ins Dorf gelangen möchten. Insbesondere bei der Nutzung durch ältere Menschen mit Rollatoren und anderen Gehilfen ist eine besondere Vorsicht für den Autofahrer geboten.

Bürger machen regelmäßig den Drebacher Gemeinderat auf diese Gefahrenstelle aufmerksam. Die Gemeinde hat bereits Versuche entsprechender Maßnahmen zur Geschwindigkeitsbeschränkung unternommen, diese wären jedoch abgelehnt und nur ein Warnschild Ausfahrt aufgestellt worden.

Mich würden insbesondere die Gründe interessieren, die hier einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30km/h entgegenstehen.

Bereits am 07.11.2019 fand ein Ortstermin mit dem zuständigen Straßenmeister zur vorgetragenen Problematik statt, da diese bereits von Frau Köhler vom Ortschaftsrat der Gemeinde Drebach an mein Haus herangetragen wurde.

Die Anforderungen, die die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die zugehörige Verwaltungsvorschrift in Bezug auf die Anordnung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h in besonders sensiblen Bereichen stellen, werden durch die von Ihnen vorgetragenen Problemlagen hier allerdings nicht erfüllt.



Diese Geschwindigkeitsbeschränkungen sind zwar prinzipiell auch bei Alten- und Pflegeheimen möglich, jedoch nur, wenn diese unmittelbar an der betreffenden Straße liegen und einen direkten Ausgang zu dieser aufweisen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da sich das neu errichtete Pflegeheim abseits der Staatsstraße auf dem ehemaligen Gutshofgelände hinter der Kirche befindet.

Für eine Geschwindigkeitsbegrenzung ohne Bezug auf diese Regelung wäre der Nachweis einer konkreten (nicht nur abstrakten) Gefahrenlage notwendig, der regelmäßig nur durch das Vorhandensein einer Unfallauffälligkeit geführt werden könnte. Der Bereich ist jedoch, abgesehen von Unfällen beim Ausparken aus dem Gärtneriegelände, unauffällig. Dies bedürfte jedoch einer anderen Regelung z. B. durch die Einführung einer Parkordnung, wie es vor geraumer Zeit durch mein Haus bereits angeregt wurde.

Zudem sind die geringe Ausbaubreite und die Kurvigkeit der Straße für jeden Verkehrsteilnehmer zu erkennen und er müsste dementsprechend seine Geschwindigkeit so wählen, dass er jederzeit im zu überblickenden Bereich gefahrlos anhalten kann.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung kommt daher aus den genannten Gründen nicht in Betracht.

Die Zuständigkeit für die Errichtung eines Gehweges liegt bei der Kommune. Solange dieser Gehweg nichtvorhanden ist, wird mein Haus zum bestehenden Zeichen 286 (eingeschränktes Halteverbot) das Zusatzzeichen 1060-31 („auch auf dem Seitenstreifen“) anordnen, damit der Nebenbereich durch das Verbot ebenfalls erfasst und Fußgängerverkehr neben der Fahrbahn ermöglicht wird.

Zum besseren Verständnis ist die betroffene Strecke visuell nochmals dargestellt:



Richtung Venusberg (Einmündung vor dem Fachwerkhaus)



Richtung Ortsmitte Drebach, die Freifläche zur Hecke könnte zum Gehwegbau genutzt werden. Ein dort inzwischen bestehendes Zeichen 286 (eingeschränktes Halteverbot) wird um das Zusatzzeichen 1060-31 („auch auf dem Seitenstreifen“) ergänzt, damit deutlich wird, dass dort auch neben der Straße nicht geparkt werden darf.

Mit freundlichen Grüßen


F. Vogel